



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.11.2025, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eilendorf, Blatt 4705,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eilendorf, Flur 6, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Brander
Straße 35, Größe: 811 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eilendorf, Flur 6, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Brander
Straße 33, Größe: 11 m²

versteigert werden.

Einfamilien-Wohnhaus als Doppelhaushälfte, links angebaut, zweigeschossig, unterkellert, mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einem unterkellerten, eingeschossigen Anbau sowie einem Schuppengebäude an der rechten Grundstücksgrenze, Wohnfläche ca. 93,05 qm, Bj. ca. 1958, keine Innenbesichtigung erfolgt!, nach dem äußeren Anschein verwahrloster, sanierungsbedürftiger Unterhaltungszustand, Grundstücksgröße (zwei Flurstücke) insges. 822 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert der Grundstücke **als wirtschaftliche Einheit** wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

insgesamt 200.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eilendorf Blatt 4705, lfd. Nr. 1 197.000,00 €
- Gemarkung Eilendorf Blatt 4705, lfd. Nr. 2 1.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.